

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Dipl.-Ing. Heinrich Leist Oberflächentechnik GmbH
Geschäftsführung
Oelmühle 5
98597 Fambach

Ihr Ansprechpartner:
Christian Helm

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 839
Telefax +49 361 57 3943 848

Christian.Helm@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/524-6-
116984/2023

Weimar
02. November 2023

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG - Neubau einer Galva-
nikanlage (BE202209) und Antrag auf 3 Vielstoffanlagen nach § 6
Abs. 2 BImSchG (BE202207, BE202208, und BE202209) am Standort
Oelmühle 5, 98597 Fambach
Reg.-Nr.: 15/21-K

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden



Bescheid Nr.15/21-K

1.

Der Bescheid Nr. 15/21 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz vom 18.10.2023 wird unter Ziffer III. Nr. 2.9.1 letzter Satz,
Immissionspunkt IO 8 des Tenors wie folgt neu gefasst:

IO 8 3m hinter der Grenze auf Flurstück 104/12

- tags 62 dB(A)
- nachts 47 dB(A).

2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Gründe

I.

Mit Bescheid Nr. 15/12 vom 18.10.2023 erteilte das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz der Firma Dipl.-Ing. Heinrich Leist Oberflächentechnik GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Genehmigung gem. § 16 BImSchG. Mit Ihrem Änderungsantrag eingegangen am 23.07.2023, beantragte die Antragstellerin die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Genehmigung wurde der Antragstellerin am 23.10.2023 zugestellt.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wandte sich mit einer E-Mail vom 23.10.2023 an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und machte auf die fehlerhafte Bezeichnung der Flurstücksnummer 104712 zum IO 8 aufmerksam.

II.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

Der Bescheid Nr. 15/21 vom 18.10.2023 des TLUBN war in der in Ziffer III. des Tenors dieses Bescheides formulierten Weise abzuändern.

Unter Ziffer III. des Tenors Nr. 2.9.1 letzter Satz, ist zum Immissionspunkt IO 8 die folgende Festlegung getroffen worden:

„IO 8 3m hinter der Grenze auf Flurstück 104712 Tags 62 dB(A) nachts 47 dB(A).“

Im Lärmgutachten des Genehmigungsantrages ist der Emissionspunkt IO 8 auf dem Grundstück jedoch mit der Flurstücksnummer 104412 angegeben.

Folglich handelt es sich bei der gegenständlichen Formulierung um eine offensichtliche Unrichtigkeit, welche gemäß § 42 Satz 2 ThürVwVfG zu berichtigen war.

Die unter Ziffer 1 aufgeführte Änderung hat keine Auswirkung auf die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer 2. des Tenors):

Die Verwaltungskostenfreiheit ergibt sich aus § 4 Abs. 8 und § 11 Abs. 6 S. 1 ThürVwKostG, wonach Gebühren und Auslagen, welche bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, nicht zu erheben sind.

So liegt hier der Fall. Daher war von der Erhebung von Verwaltungskosten abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Helm
Sachbearbeiter